



Nicht vom Antragssteller auszufüllen:

Jagdschein-Nr. :		
EMA :	überprüft am:	
BZR :	ab am:	erledigt:
PP :	ab am:	erledigt:
5306	ab am:	erledigt:
Kosten-Verz. :		

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
- Untere Jagdbehörde -
Alcide-de-Gasperi-Straße 2
65197 Wiesbaden

Antrag auf Verlängerung/Neuausstellung eines Jagdscheines

Ich beantrage hiermit die Verlängerung/Neuausstellung meines Jagdscheines.

1. Zur Person:

a) Name : _____ Vorname : _____
 Geburtsname : _____
 geb. am : _____ in : _____
 Kreis : _____ Beruf : _____
 Staatsangehörigkeit : _____ Telefon : _____
 b) Hauptwohnsitz : _____

Wohnsitz in den letzten 5 Jahren : _____

2. Ich habe folgende Fläche gepachtet:

- Reviername: _____ Größe: _____ (ha)
 - Pachtzeit bis zum: 31.03.....

3. Ich bin Jagdaufseher in folgendem Revier:

- 4. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen würden, dass mir nach § 17 BJG ein Jagdschein zu versagen wäre oder versagt werden könnte.
- 5. Mir ist bekannt, dass die Untere Jagdbehörde zur Erteilung des Jagdscheines eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholt.
- 6. Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie der Wahrheit entsprechen.

Wiesbaden, den

 Unterschrift des Antragstellers

Alle in diesem Antrag enthaltenen Daten (Name, Vorname , Geburtsdatum, Anschrift, Pachtrevier und Jagdaufseher) werden zur Durchführung des Jagdgesetzes elektronisch gespeichert.

Wiesbaden, den

 Unterschrift des Antragstellers

Auszug aus dem Bundesjagdgesetz (BJG)

§ 17 (Versagung des Jagdscheines)

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperrung (§§ 18; 41 Abs. 2).
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem im Versicherungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden.
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind, in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nr. 1 Buchstabe d genannten Vorschrift verstoßen haben.
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.